Satzung
des
Heimat- und Geschichtsvereins
Tegernheim e.V.

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Auflösung des Vereins

§ 1 (NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR)

1) Der am 12. September 2002 in Tegernheim gegründete Verein führt den Namen "Heimat- und Geschichtsverein Tegernheim" und hat seinen Sitz in Tegernheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 (ZWECKE DES VEREINS)

1) Zweck des Vereins ist
   - die Aufbereitung der Geschichte Tegernheims
   - die Stärkung des Geschichtsbewusstseins und der Heimatverbundenheit der Tegernheimer Bevölkerung
   - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

2) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Entschädigung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tegernheim, die es zur Förderung der in Abs. 1 genannten Ziele zu verwenden hat.

§ 3 (MITGLIEDSCHAFT)

1) Dem Verein gehören an:
   a) Ordentliche Mitglieder
   b) Ehrenmitglieder.

2) Juristische Personen können Mitglieder sein.

3) Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands erworben.

4) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestellt werden.

5) Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) durch den Tod (natürliche Person) oder die Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
   b) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. September zum Ende des Geschäftsjahres
   c) bei Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 (MITGLIEDSBEITRÄGE)

1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann erst für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar fällig.

2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 (ORGANE DES VEREINS)

Organe des Vereins sind:
a) die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

§ 6 (MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
   a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
   b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
   d) Änderung der Satzung,
   e) Auflösung des Vereins,
   f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   g) die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
   a) wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt
   b) wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

   Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten entsprechend.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

7) Die Gültigkeit eines Beschlusses bedarf einer einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

9) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Wahlausschuss bestimmt.

11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, danach der Schriftführer, anschließend der Kassier und zuletzt die übrigen Mitglieder.

12) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

13) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses.

14) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 (VORSTAND)

1) Dem Vorstand gehören an:
   a) ein 1. Vorsitzender
   b) ein 2. Vorsitzender
   c) ein Kassier
   d) ein Schriftführer
   e) bis zu 6 Beisitzer für geschichtliche Forschung und heimatliche Aktivitäten

2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Kassier während der Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck einer Neuwahl einzuberufen. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen:
   a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
   b) die Erstellung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und einer Jahresplanung
   c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
   d) die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
   e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

5) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassier den Kassenbericht zu erstellen. Im Kassenbericht sind die Ausgaben während des Geschäftsjahres den Einnahmen gegenüberzustellen.

6) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. Der Kassier stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres die Finanzplanung des Vereins auf, in welcher er die zu erwartenden Einnahmen den zu erwartenden Ausgaben gegenüber stellt.

7) Die Verfügung über die Bankkonten obliegt dem Kassier, im Verhinderungsfall dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Kassier bzw. im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende sind berechtigt, Beträge bis zu 50 Euro dem Konto zu entnehmen. Bei höheren Ausgaben ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzender, anwesend sind.

9) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 (AUFLÖSUNG DES VEREINS)

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Absatz 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 Absatz 5 der Gemeinde Tegernheim zu.